

# Patent- und Verwertungspolitik der Hochschule Ansbach

## (IP Policy)

### I. Grundsätze

1. Es ist Ziel der Hochschule Ansbach die Entstehung von Innovationen durch Forschung zu unterstützen und den Mehrwert den Hochschulprozessen, die dem Wissenstransfer förderlich sind, zukommen zu lassen. Die an der Hochschule Ansbach entwickelten Ideen, Produkte oder Technologien sind effizient und zügig zu sichern und zu verbreiten, um einen optimalen Nutzen für die Gesellschaft zu bewirken. Die Hochschule Ansbach strebt an, ihre Erfinder und Erfinderinnen zu unterstützen und Bedingungen zu schaffen, damit geistiges Eigentum (z. B. Erfindungen, Software, Datenbanken, biologische Materialien) sozioökonomisch und kommerziell nachhaltig verwertet werden kann.
2. Neben gesellschaftspolitischen Aufgaben spielen auch vermehrt wirtschaftliche Interessen bei dem Transfer von Wissen eine wichtige Rolle. Neue innovative Produkte und Technologien werden entwickelt und es ist sowohl für die Hochschule als auch für die Erfinder und Erfinderinnen oder Urheber angemessen und wünschenswert, von der Verwertung ihres geistigen Eigentums, insbesondere Erfindungen zu profitieren. Die Verfahren zur Bewertung, Sicherung und Verwertung von Erfindungen, technischen Verbesserungen oder Werken Hochschulangehöriger haben daher die Interessen der Gesellschaft, der Hochschule und der beteiligten Erfinder und Erfinderinnen bzw. Urheber zu berücksichtigen.
3. Die Hochschule Ansbach wird im Rahmen der geltenden Gesetze die Rechte der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen an den Ergebnissen ihrer Arbeit vertreten und absichern. Die möglichst umfassende und zeitnahe Veröffentlichung wissenschaftlicher Literatur ist zu wahren. Die Unterstützung von Ausgründungen der Hochschule Ansbach umfasst grundsätzlich die Bereitstellung von gewerblichen Schutzrechten, die Nutzung von hochschuleigenen Einrichtungen, Geräten oder Personal. Im Gegenzug dafür ist grundsätzlich eine Erlösbeteiligung der Hochschule an den Einnahmen der Ausgründungen vorgesehen, die auf Basis eines marktüblichen Businessplans kalkuliert werden soll.

4. Die Hochschule Ansbach ist bestrebt, Namen, Logos, Signets sowie Wort- und Bildmarken der Hochschule zu schützen. Wird eine von der Hochschule Ansbach angemeldete Marke verwendet, muss sichergestellt werden, dass die Hochschule an den Erlösen aus der Nutzung angemessen beteiligt wird:

## II Grundsätze

### 1. Definitionen

Die nachstehenden Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

*Erfinder/Erfinderin* ist eine Person mit Erfindereigenschaften, die eine Erfindung entweder als Einzelperson oder zusammen mit weiteren Personen gemacht hat und die Kriterien für die Erfindereigenschaft gemäß dem Patentgesetz (PatG) erfüllt und den Rechten und Pflichten des Arbeitnehmererfindergesetzes (ArbEG) der Bundesrepublik Deutschland unterliegt.

*Erfindung* bezeichnet sämtliche patentierbaren bzw. potentiell patentierbaren Ideen nach § 2 ArbEG, technische Verbesserungsvorschläge nach § 3 ArbEG, entsprechendes Know-how sowie die zugrundeliegende Technologie, die für die Entwicklung oder Anwendung von Ideen oder Know-how erforderlich sind.

*Diensterfindung* bezeichnet eine während der Dauer des Arbeits-/Dienstverhältnisses gemachte Erfindung (§ 4 ArbEG), die entweder aus der dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin/ dem Beamten bzw. der Beamtin in der Hochschule obliegenden Tätigkeit entstanden ist (Aufgabenerfindung) oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Hochschule beruht (Erfahrungserfindung).

*Freie Erfindung* bezeichnet eine Erfindung, die nicht während eines Arbeits-/Dienstverhältnis gemacht wurde und keine Aufgaben- oder Erfahrungserfindung darstellt.

### 2. Mitteilungspflicht

Arbeitnehmer und Beamte sind verpflichtet, Erfindungen gem. § 5 ArbEG unverzüglich ihrem Arbeitgeber zu melden.

Meldepflicht gilt für sämtliche Diensterfindungen in Form der hierfür vorgesehenen Erfindungsmeldung. Die Meldung ist an den/ die VizepräsidentIn Forschung zu richten.

Mitteilungspflicht besteht für sämtliche freie Erfindungen. Die Mitteilung ist über den/ die VizepräsidentenIn Forschung und Technologietransfer an die Hochschulleitung zu richten.

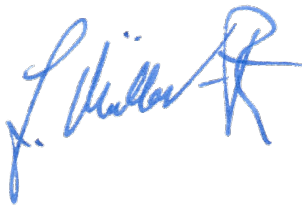
### 3. Patentanmeldung und kommerzielle Verwertung

Unter Berücksichtigung der in Punkt I. genannten Grundsätze trifft die Hochschulleitung, vertreten durch den/die PräsidentIn für die Hochschule als Arbeitgeber die Entscheidung, ob eine Erfindung in Anspruch genommen oder ob die Erfindung freigegeben wird. Die Erfinder und Erfinderinnen sind verpflichtet, bei allen Verfahrensschritten im Patentverfahren die Hochschule Ansbach bzw. ihre Vertreter oder Beauftragte bestmöglich zu unterstützen. Dem Arbeitgeber obliegt die Schutzrechtsanmeldung (§§ 13, 14 ArbEG).

In welcher Form und auf welchem Weg eine Erfindung kommerziell verwertet wird, entscheidet die Hochschulleitung, vertreten durch den/ die PräsidentIn in vertraglich geregelter Zusammenarbeit mit der Bayerischen Patentallianz GmbH mit dem Ziel der nachhaltigen Ressourcenplanung und unter Berücksichtigung der in I. genannten Grundsätze.

Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

Juni 2021



*Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein*  
*Präsident*

#### **Ansprechpersonen:**

Präsident

*Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein*

*Tel.: 0981/4877-101*

*Email: praesident@hs-ansbach.de*

Vizepräsident Forschung

*Prof. Stefan Weiherer*

*Tel.: 0981/4877-320*

*Email: stefan.weiherer@hs-ansbach.de*